

Praxisleitfaden.

Chemikalienrecht und Gefahrstoffmanagement.



DEKRA Assurance Services GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861.3333
Telefax +49.711.7861.2202
assurance-services.de@dekra.com
www.dekra-assurance-services.com

Änderungen vorbehalten.
AM41-05.19





DEKRA. Alles im grünen Bereich.

Als größte Sachverständigen-Organisation in Deutschland bietet Ihnen DEKRA umfassende Kompetenz rund um die Themen Sicherheit, geprüfte Qualität und Umweltschutz. Dank unseres flächendeckenden Netzwerks steht Ihnen das DEKRA Leistungsangebot direkt vor Ort zur Verfügung – bundesweit sowie in vielen Ländern Europas.

Umfassendes Know-how für sichere Anlagen und Prozesse.

Sicherheit im Betrieb ist kein Selbstläufer – trotz aller gesetzlichen und normativen Vorgaben. Um Prüfungen und Überwachungsaufgaben angemessen durchführen zu können, müssen zunächst der individuelle Prüfbedarf und die betrieblichen Gefährdungen bekannt sein. Diese zu ermitteln ist nicht immer trivial.

Ein guter Prüfpartner steht Ihnen deshalb auch als kompetenter Beratungspartner zur Seite. Von rechtlichen Erläuterungen über eine Bestandsaufnahme bis hin zur operativen Unterstützung durch Stellung externer Betriebsbeauftragter.

Entscheidend ist dabei, dass Sicherheit als ganzheitliche Aufgabe wahrgenommen wird. DEKRA bietet Ihnen das notwendige Know-how und die Ressourcen, um alle Bereiche zuverlässig abzudecken. Sprechen Sie mit uns: Wir sind Ihr kompetenter Partner rund um die Prozess- und Anlagensicherheit im Unternehmen.

Diese Vorteile genießen Sie mit DEKRA.

- > Sie haben einen unabhängigen, erfahrenen Partner an Ihrer Seite
- > Sie profitieren von einem kompetenten Sachverständigen-Netzwerk bundesweit
- > Sie verringern Ihren internen Prüfaufwand
- > Sie haben einen Ansprechpartner für alle Fragen und erhalten alle Dienstleistungen aus einer Hand
- > Sie haben Zugriff auf umfassende Beratung, wo immer Sie wünschen
- > Wir bieten Ihnen nahezu alle benötigten Qualifikationen und Anerkennungen – dadurch sind Sie rechtlich immer auf der sicheren Seite

DEKRA Leistungsspektrum zum Chemikalienrecht.

Übersicht Chemikalienrecht4

Datenrecherche und Laboranalytik.....5

Kundenanforderungen
Materialverträglichkeit
Physikalisch-chemisch
Toxikologie/Ökotoxikologie
REACH
Produktqualität



Einstufung von Stoffen und Gemischen6

GHS/CLP
WGK
EAK
ADR, IATA, IMDG



Dokumentation von Risiken7

Sicherheitsdatenblatt
Produktkennzeichnung und Etikett
Verkehrsfähigkeitsbescheinigung



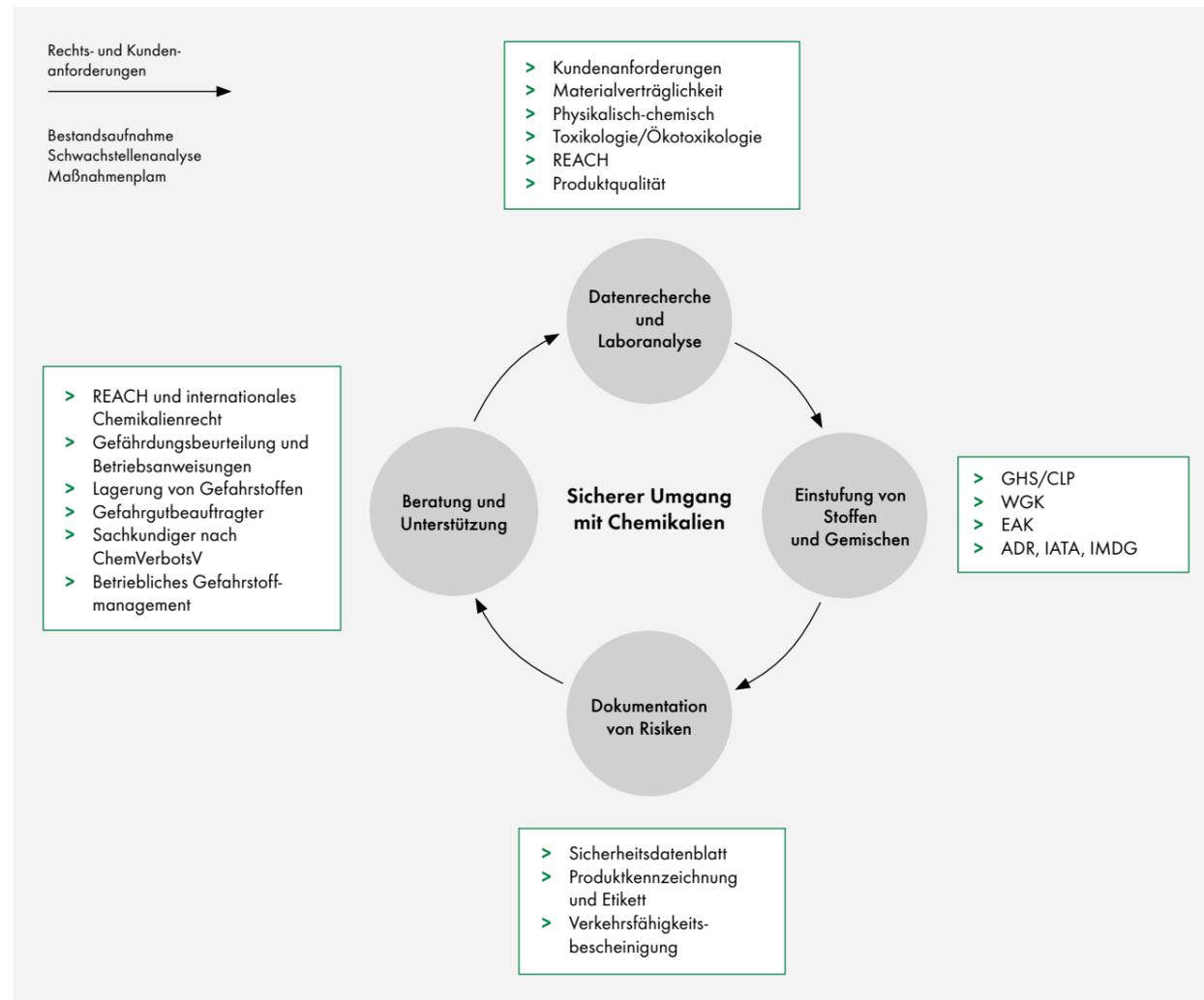
Beratung und Unterstützung8-13

REACH und Internationales Chemikalienrecht
Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
Lagerung von Gefahrstoffen
Gefahrgutbeauftragter
Sachkundiger nach ChemVerbotsV
Betriebliches Gefahrstoffmanagement



Beratung rund ums Chemikalienrecht.

Mit Dienstleistungen aus einer Hand und mehr als 25 Jahren Erfahrung im internationalen Chemikalienrecht begleitet DEKRA Sie auf Ihrem Weg zum sicheren Produkt. Nutzen Sie dabei ganz nach Bedarf unseren Komplettservice oder einzelne Module aus unserem umfangreichen Leistungsportfolio.



Ihr Vorteil

Wenn DEKRA Sie als externer Partner bei der Einhaltung und Umsetzung des Chemikalienrechts entlastet, können Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren – die Herstellung von sicheren und hochwertigen Produkten für Ihre Kunden.

DEKRA SERVICES:

Wir unterstützen Sie mit maßgeschneiderten Beratungsleistungen: von der Laboranalytik über die Einstufung von Gefahrstoffen bis zur Dokumentation im Sicherheitsdatenblatt.

Auch bei der betrieblichen Umsetzung stehen Ihnen unsere erfahrenen Sachverständigen zur Seite, zum Beispiel in der Funktion als Gefahrgutbeauftragter oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Datenrecherche und Laboranalytik.

Ausgangspunkt jeder Bewertung von Chemikalien sind zuverlässige Daten über ihre Gefährlichkeit. Flammpunkt, Augenreizung, Toxizität für aquatische Organismen: Diese und viele weitere Parameter müssen bestimmt werden, um eine Aussage treffen zu können.

Die REACH-Verordnung schreibt in ihren Anhängen VII bis X ein breites Spektrum von Analysen vor. Damit liegen für rund 21.400 Stoffe, die bereits registriert sind, umfassende Informationen vor. Weitere Daten, insbesondere für Gemische, fehlen aber noch. Um hier dennoch an Daten zu gelangen, gibt es zwei mögliche Wege:

1. Literaturrecherche

In speziellen Experten-Datenbanken sind zahlreiche Laborwerte und Studienergebnisse dokumentiert. DEKRA bietet Ihnen das notwendige Fachwissen und die langjährige Erfahrung, um hier schnell und effektiv Daten zu recherchieren oder Literaturangaben zu überprüfen.

2. Laboruntersuchungen

DEKRA verfügt in Deutschland, Europa und Asien über akkreditierte Laborstandorte mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

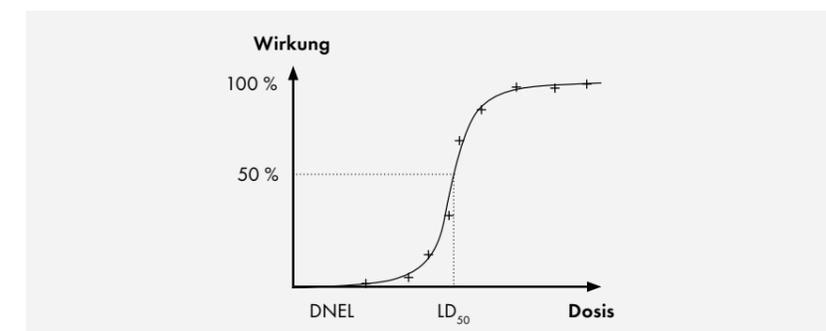
- > Umweltanalytik
- > Produktanalytik
- > Explosionsschutz
- > Materialprüfungen

Hier können zahlreiche Parameter schnell und zuverlässig bestimmt werden, darunter der Flammpunkt flüssiger Gemische, Schwermetallgehalte oder PAK-Belastun-

gen, SCCP, Phthalate und BPA. Anhand von Prüfkammer-Emissionsmessungen können VOC und ausgasende Schadstoffe aus Bauteilen, Elektronikkomponenten oder Fahrzeugteilen zusätzlich ermittelt werden. Unsere Labors sind auch in der Lage, die Stoffe der REACH-Kandidatenliste und die gemäß REACH Anhang XVII beschränkten Stoffe in fertigen Erzeugnissen nachzuweisen. Für Prüfungen zur RoHS-Konformität von Elektrogeräten verfügt DEKRA ebenfalls über alle erforderlichen Akkreditierungen. Ebenso umfasst der Prüfumfang weitere EU-Anforderungen z.B. an Spielzeug, Bedarfsgegenstände und Produkte mit Lebensmittelkontakt (LFGB, EU VO 1935/2004 & EU VO 10/2011).

Unsere Labore sind ebenfalls in den USA CPSC gelistet und bieten Untersuchungen zu CP65 Anforderungen (California Proposition 65).

Zur Kenndatenermittlung rund um CLP, Sicherheitsdatenblätter und Gefahrgutklassifizierung (z.B. ADR) bieten wir physikalisch-chemische Untersuchungen an. Zusätzliche Spezialprüfungen, wie etwa Studien nach GLP-Standards, bieten wir Ihnen über ein bewährtes Netz von ausgewählten Partnern an. Dabei garantieren wir für die Qualität der Ergebnisse, die Sie von uns stets koordiniert aus einer Hand erhalten.



Dosis-Wirkungs-Studie „Toxizität“.

DEKRA SERVICES:

Unsere Experten ermitteln für Sie effizient und zuverlässig die benötigten Stoffparameter – wahlweise im Labor oder aus der bestehenden Literatur.

Dabei stimmen wir unsere Vorgehensweise eng auf Ihre Bedürfnisse und Ihre Ausgangssituation ab.

Einstufung von Stoffen und Gemischen.

Die Einstufung von Stoffen und Gemischen erfolgt nach verschiedenen gesetzlichen Regelwerken wie z.B. CLP oder ADR. Ziel ist die klare und eindeutige Kommunikation der Gefahren, die von dem Produkt ausgehen.



Auf der Basis von Laborergebnissen werden Stoffe in Klassen eingestuft, die eine realistische Beurteilung der Gefahr ermöglichen sollen.

Ein Laborwert alleine – beispielsweise „LD₅₀ (Ratte, oral) 270 mg/kg“ – ist für Anwender noch wenig aussagekräftig. Erst die Einstufung nach CLP lässt erkennen, dass dieser Stoff mit „Giftig bei Verschlucken“ zu kennzeichnen ist. Läge der Wert bei 350 mg/kg, so wäre der Stoff lediglich als „Gesundheitsschädlich bei Verschlucken“ zu kennzeichnen. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen erfolgt nach verschiedenen gesetzlichen Regelwerken.

Die wichtigsten sind:

- > CLP: EU-Verordnung Nr. 1272/2008, „Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“
- > ADR: Internationales Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Straßenverkehr
- > IATA: Internationales Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr
- > IMDG: Internationales Regelwerk für den Transport von Gefahrgut per Schiff
- > WGK: Wassergefährdungsklasse
- > AVV: Abfallverzeichnisverordnung

Einstufungen nach diesen Regelwerken bilden die Grundlage für zahlreiche Dokumente, die durch das Chemikalienrecht vorgeschrieben werden: Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Begleitpapiere nach Transportvorschriften.



DEKRA SERVICES:

Unsere Experten erstellen seit über 25 Jahren Einstufungen nach den jeweils geltenden Rechtsnormen.

Mit dieser Kompetenz beraten wir Sie bei Ihren Entscheidungen und unterstützen Sie zuverlässig bei der Umsetzung – auch bei schwierigen Aufgaben, wie der korrekten Einstufung von komplexen Gemischen.

Sicherheitsdatenblatt, Expositionsszenario und Etikett.

Die Kommunikation der Gefahren, die von einem Produkt ausgehen, erfolgt zuerst über das Etikett. Ausführliche Informationen zu den Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen finden sich im Sicherheitsdatenblatt.

<p>nicht gefährlich</p> <p>Informationsblatt Art. 14 und Art. 32</p> <ul style="list-style-type: none"> > identifizierte Verwendungen > CSR ohne ES > keine DNEL/PNEC <p>≥ 10 %/a</p>	<p>gefährlich, PBT/vBvP, endokrine Disruptoren</p> <p>eSDB Art. 14 und Art. 31</p> <ul style="list-style-type: none"> > identifizierte Verwendungen > CSR ohne ES > keine DNEL/PNEC
<p>Informationsblatt Art. 32</p> <ul style="list-style-type: none"> > identifizierte Verwendungen > kein CSR > kein ES > keine DNEL/PNEC <p>< 10 %/a</p>	<p>SDB Art. 31</p> <ul style="list-style-type: none"> > identifizierte Verwendungen > kein CSR > kein ES > keine DNEL/PNEC

CSR: Stoffsicherheitsbericht; ES: Expositionsszenario; DNEL: Derived no-effect level; PNEC: Predicted no-effect concentration



Das Sicherheitsdatenblatt dient seit Jahrzehnten als Standarddokument zur Kommunikation von Gefahren bei Stoffen und Gemischen.

Mit Einführung der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung haben sich jedoch weitreichende Veränderungen ergeben. Seit 1.12.2010 wird nun zwischen drei verschiedenen Dokumenten unterschieden:

- > Informationsblatt
- > Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- > Erweitertes Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Anders als bisher sind leere Unterabschnitte in diesen Dokumenten nicht mehr zulässig. Erweiterte Sicherheitsdatenblätter benötigen als Anhang zudem detaillierte Expositionsszenarien (ES).

Diese Vorschriften lassen den Umfang der Unterlagen von bisher vier bis acht auf nun 30 bis über 100 Seiten anwachsen. Für Unternehmen, die Gemische formulieren und dafür die Essenz aus mehreren Rohstoffdatenblättern korrekt kombinieren müssen, bedeutet das eine erhebliche Mehrbelastung.

Auch die Etikettierung ist von den neuen Regelungen betroffen. Während bisher maximal drei Symbole auf Etiketten anzubringen waren, sind es nach CLP nun bis zu fünf Symbole. Änderungen gibt es überdies beim Aussehen der Symbole sowie beim Textumfang der Etiketten. Da H- und P-Sätze künftig in den jeweiligen Landessprachen ausgeschrieben werden müssen, wird die Textmenge deutlich zunehmen.

DEKRA SERVICES.

Mit unserer leistungsfähigen, stets aktuellen Spezial-Software erstellen wir für Sie Sicherheitsdatenblätter gemäß den neuen Verordnungen – gerne auch in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen.

Unser Aktualisierungsservice hilft Ihnen, rechtliche Änderungen zur Einstufung jeweils zeitnah umzusetzen. So können Sie sicher sein, stets rechtskonforme Sicherheitsdatenblätter an Ihre Kunden zu liefern. Als weitere Dienstleistung unterstützen wir Sie außerdem beim Erstellen von Stoffsicherheitsberichten für Gemische.

REACH und internationales Chemikalienrecht.

Viele Chemikalien, die seit langem auf dem Markt sind, waren bisher nur unzureichend auf ihre Gefahren untersucht worden. Die REACH-Verordnung wurde 2006 von der EU erlassen, um dies zu ändern. Aber auch andere Länder haben ähnliche stoff- und produktbezogene Vorgaben.

REACH (EG-Verordnung Nr. 1907/ 2006) gab 2007 den Startschuss zu großen Veränderungen im europäischen Chemikalienrecht, mit Auswirkungen auf Deutschland und auch auf nicht-europäische Staaten. REACH besteht aus folgenden Kernelementen:

- > **Registrierung:** Jeder, der einen Stoff herstellt oder importiert, muss Daten zur Gefährlichkeit melden („no data, no market“)
- > **Zulassung:** Die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen, die ein inakzeptables Risiko darstellen, wird zulassungspflichtig (Annex XIV).
- > **Beschränkung:** Die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen wird in konkreten Anwendungen beschränkt (Annex XVII).

Auch außerhalb der EU haben andere Staaten ähnliche Regelungen erlassen. In zahlreichen Ländern der Welt greifen mittlerweile Notifizierungspflichten für bestimmte Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe enthalten. Einige Länder haben auch eine an REACH angelehnte Gesetzgebung erlassen und fordern die Registrierung mit umfassenden Daten, so z. B. Korea und die Türkei.

Darüber hinaus gibt es in vielen Ländern weitere detaillierte Vorgaben, z.B. zu Stoffbeschränkungen oder Kennzeichnungsanforderungen.

Um sich den Marktzugang zu sichern, ist es für Hersteller, Importeure und Exporteure von großer Bedeutung, alle Regelungen des jeweiligen Marktes zu kennen und rechtzeitig zu handeln.

Importeure von Gemischen müssen ggf. die Inhaltsstoffe registrieren. Nicht-EU-Hersteller können einen Alleinvertreter benennen, um ihre Rezepturen nicht gegenüber den Importeuren offenlegen zu müssen.

EU-Importeure von Produkten wie z.B. Spielzeugen, Haushaltsgeräten oder auch elektronischen Baugruppen müssen gemäß REACH Art. 33 Auskunft über die in den einzelnen Erzeugnissen enthaltene „besonders besorgniserregende Stoffe“ gemäß Kandidatenliste geben.

Wer hingegen nach Kalifornien exportiert, sollte die Vorgaben der „California Proposition 65“ über Warnhinweise auf Verbraucherprodukten beachten.

DEKRA SERVICES

DEKRA unterstützt Unternehmen seit 2006 bei der Umsetzung von REACH und seit 2010 beim außereuropäischen Chemikalienrecht.

Wir sind als Alleinvertreter weltweit für zahlreiche Unternehmen aktiv und beraten Firmen in Deutschland und der EU bei der Umsetzung.

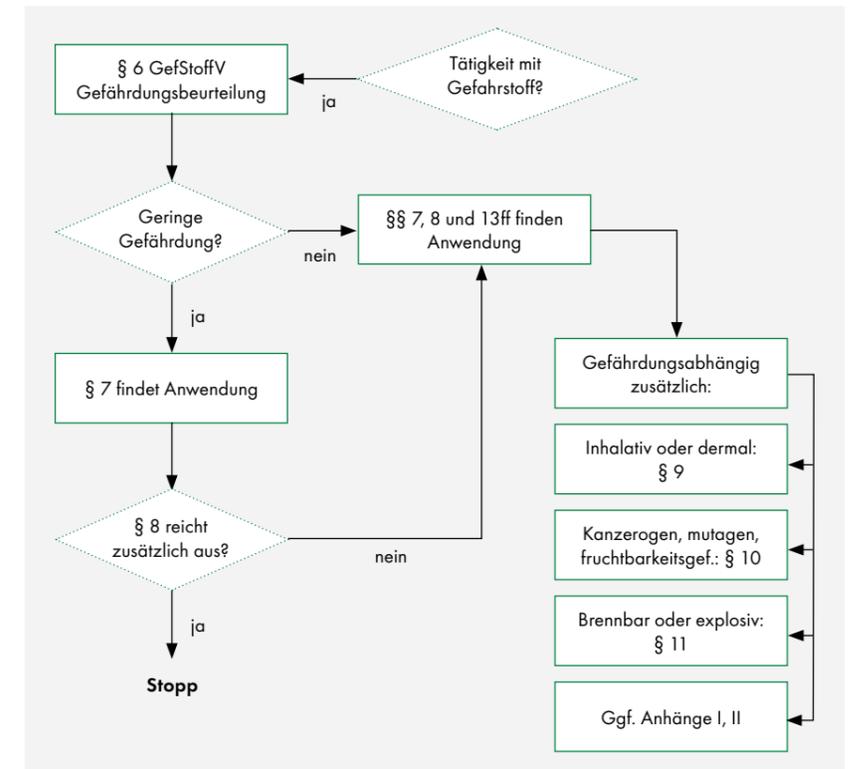
Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen.

Am Arbeitsplatz sollte Sicherheit an erster Stelle stehen. Das gilt auch für den Umgang mit Chemikalien. Risiken werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erkannt; die Betriebsanweisung weist auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen hin.

Wenn an Arbeitsplätzen mit Chemikalien umgegangen wird, muss zur Ermittlung der konkreten Risiken eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die Vorgaben hierfür finden sich in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Die GefStoffV wurde im Dezember 2010 grundlegend überarbeitet. Anlass dafür war die Einführung von REACH und CLP, die zahlreiche neue Anforderungen sowie Änderungen bei der Einstufung und Bezeichnung von Stoffen mit sich brachte.

Insbesondere das mit der GefStoffV 2005 eingeführte „Schutzstufenkonzept“, das die anzuwendende Schutzstufe direkt aus der Stoffeinstufung ableitete, war mit den neuen Stoffeinstufungen nach CLP nicht vereinbar. Es hatte sich darüber hinaus schon früher als teilweise praxisfern erwiesen. Heute sind die Schutzmaßnahmen im Ergebnis weniger starr an die Stoffeinstufung gekoppelt. Über die konkreten Maßnahmen entscheidet die Gefährdungsbeurteilung. Damit kann in Einzelfällen auch bei einem giftigen Stoff eine „geringe Gefährdung“ vorliegen.



DEKRA SERVICES

Unsere Experten unterstützen Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und erstellen bei Bedarf Betriebsanweisungen für Arbeitsplätze, an denen mit gefährlichen Chemikalien umgegangen wird.



Lagerung von Gefahrstoffen.

Wenn Gefahrstoffe gelagert werden, können erhebliche Gefahren von ihnen ausgehen. Welche Produkte gemeinsam gelagert werden dürfen und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind, sollte vorab geklärt werden.



Wer Gefahrstoffe im Betrieb einsetzt, lagert sie in der Regel auch – sei es zur Bereithaltung vor der Verwendung oder als Reststoffe danach. Aber auch Händler haben bisweilen große Mengen Gefahrstoffe in ihren Lagern, je nach Geschäftsausrichtung. Diese Produkte sind dabei besonders häufig:

- > Entzündbare Flüssigkeiten, wie z. B. alkoholhaltige Produkte
- > Aerosole und Druckgaspackungen, wie z. B. Sprühdosen
- > Brandfördernde Flüssigkeiten, wie z. B. Wasserstoffperoxid
- > Wassergefährdende Flüssigkeiten, wie z. B. Schmierstoffe
- > Ätzende Produkte, wie z. B. Reiniger
- > Giftige Stoffe, wie z. B. Methanol

Bei der Lagerung sind komplexe Vorgaben hinsichtlich der Lagerräume und auch der Zusammenlagerung verschiedener Produkte zu beachten. Diese sind unter anderem in der TRGS 510 (Technische Regel für Gefahrstoffe) dokumentiert.

Die TRGS 510 enthält:

- > Allgemeine Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- > Produktbezogene Festlegung der Lagerklassen
- > Ergänzende Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
- > Maßnahmen zum Brandschutz
- > Vorschriften zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen

Die TRGS 510 stellt den Stand der Technik dar – das was Behörden und auch Sachverständiger erwarten. Darüber hinaus sind bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe die Vorgaben des Wasserrechts (AwSV) zu beachten.

DEKRA SERVICES

DEKRA unterstützt Sie dabei, ihren Betrieb und ihr Lager sicher zu machen.

Unsere Experten prüfen anhand der zu lagernden Stoffe und Produkte, welche Punkte zu beachten sind und welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Damit Ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter sicher sind.

Gefahrgutbeauftragter.

Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Das gilt nicht nur für Transportdienstleister, sondern auch für alle Unternehmen, die Gefahrgüter verladen oder verpacken. Da „versteckte“ Gefahrgüter wie Spraydosen, Batterien oder gefährliche Abfälle ebenfalls den Gefahrgutvorschriften unterliegen, sind sehr viele Betriebe von dieser Pflicht betroffen.

Dafür steht der Gefahrgutbeauftragte.

Die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung verlangt von vielen Unternehmen, die an der Beförderung von gefährlichen Gütern beteiligt sind, die Stellung eines Gefahrgutbeauftragten. Seine Aufgabe besteht darin, das Unternehmen zu beraten, die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen und an der Erstellung der gesetzlich geforderten Berichte mitzuwirken.

Für viele Unternehmen bedeutet die Einstellung eines solchen Experten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Deshalb gibt Ihnen der Gesetzgeber alternativ die Möglichkeit, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten an einen qualifizierten Dienstleister zu vergeben.

DEKRA bietet Ihnen führende Kompetenz und flächendeckenden Service bei der Stellung von externen Gefahrgutbeauftragten. Als größte Sachverständigenorganisation Deutschlands stehen wir für maximale Sicherheit rund um das Thema Gefahrgut – ganz gleich, was Sie auf welchen Verkehrswegen transportieren.

Das bietet Ihnen DEKRA.

Die DEKRA Gefahrgutbeauftragten sind erfahrene Experten mit umfangreichem Fach- und Branchenwissen – auch in vielen angrenzenden Bereichen. Nutzen Sie die Vorteile:

- > Sichere und effiziente Erfüllung der gesetzlichen Pflichten
- > Ganzheitliche, zuverlässige und flexible Betreuung durch einen festen Ansprechpartner
- > Kostensicherheit durch externe Dienstleistung
- > Hohe Akzeptanz der DEKRA Gefahrgutbeauftragten als neutrale Berater
- > Ausschaltung der Gefahr von „Betriebsblindheit“
- > Fachlich übergreifende Lösungskompetenz für alle Branchen und alle Transportmittel
- > Flächendeckender Service bundesweit

Die DEKRA Gefahrgutbeauftragten unterstützen Sie als hochprofessionelle Experten.

Damit Sie sich auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren können.



Gefahrzettel der Klassen: 2.2 „Gase (nicht entzündbar)“; 3 „entzündbare flüssige Stoffe“; 4.1 „entzündbare feste Stoffe“ und 5.1 „entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe“.

DEKRA SERVICES

Unsere erfahrenen Sachverständigen unterstützen Sie als Gefahrgutbeauftragte für alle Verkehrsträger sowie bei Bedarf als Gutachter für besondere Sachverhalte.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen alle erforderlichen Dienstleistungen zum Umgang mit Gefahrgütern an: von der Beratung zu Versandprozessen bis zur Personalqualifizierung durch maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen.

Sachkundiger nach ChemVerbotsV.

Giftige Chemikalien dürfen nicht jedem zugänglich gemacht werden. Auch im B2B-Handel sind einige Vorgaben zu beachten. Der Sachkundige nach Chemikalien-Verbotsverordnung sorgt dafür, dass alles seine Ordnung hat.

Die deutsche Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) regelt unter anderem, unter welchen Bedingungen giftige Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. Davon betroffen sind sowohl die Hersteller als auch Versand- und Einzelhändler.

Die genauen Anforderungen sind nach der Gefährlichkeit der Produkte gestaffelt:

Betroffen sind Produkte, die mit dem GHS 06 Symbol (Totenkopf) oder dem GHS 08 Symbol (sich auflösender Torso) in Verbindung mit einem der folgenden H-Sätze gekennzeichnet sind: H340, H350, H360, H370 sowie H372.

Betroffen sind also nicht nur hochkritische Produkte, wie etwa Flusssäure, sondern auch gängige Produkte wie Dichtmassen, die teilweise in Baumärkten gehandelt werden.



Betroffene Produkte dürfen nur dann an Verbraucher verkauft werden, wenn der Händler eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde hat und eine sachkundige Person beschäftigt, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sorgt. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere umfangreiche Dokumentationspflichten bei der Abgabe des Produkts.

Werden giftige Produkte nur an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender verkauft, so genügt es, dies der Aufsichtsbehörde im Vorfeld anzuzeigen. Auch in diesem Fall muss jedoch eine sachkundige Person benannt werden, und die Dokumentationspflichten sind zu erfüllen.

Bei der Abgabe der oben genannten Produkte müssen bestimmte Dokumentations- und Sorgfaltspflichten beachtet werden. Insbesondere muss der Händler einen Verwendungsnachweis vom Kunden einfordern und auch den Versand dokumentieren können.

Werden die komplexen Sorgfaltspflichten und Dokumentationsanforderungen nicht eingehalten, drohen empfindliche Geldbußen. Gerade für Anbieter von Industriebetrieben ist es daher oftmals ratsam, einen externen Sachkundigen nach ChemVerbotsV zu benennen.

DEKRA SERVICES

Mit hoher Sachkompetenz und langjähriger Erfahrung helfen Ihnen unsere Experten dabei, praktikable Möglichkeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu finden.

Im B2B-Handel können Sie auch einen Sachkundigen der DEKRA gegenüber der Behörde benennen.

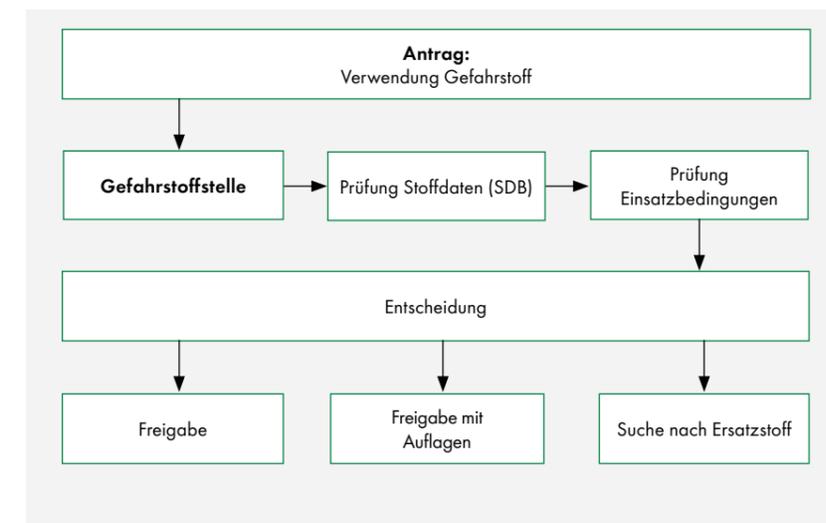
Betriebliches Gefahrstoffmanagement.

Klare Strukturen, effiziente Prozesse und IT-gestützte Datenverwaltung helfen auch beim Thema Gefahrstoffe, dauerhaft gesetzeskonform zu handeln und Ressourcen zu optimieren.

Wer Gefahrstoffe im Betrieb einsetzt, muss viele Regelungen und Rahmenbedingungen beachten. Das Sicherheitsdatenblatt informiert über die Gefahren, die vom Stoff/Gemisch ausgehen. Die Gefahrstoffverordnung macht umfangreiche Vorgaben, wie Arbeitnehmer zu schützen sind. Und betriebliche Abläufe bestimmen, wo und wie der Stoff eingesetzt wird. Ein sorgfältiger Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist für eine nachhaltige Betriebsführung unerlässlich. Unfälle mit Gefahrstoffen oder durch Gefahrstoffe hervorgerufene Erkrankungen führen zu Ausfallzeiten und zu wirtschaftlichen Verlusten. Sie können auch einen Imageschaden verursachen.

Betriebe, die zahlreiche Gefahrstoffe an vielen verschiedenen Arbeitsplätzen einsetzen, sollten ein sorgfältig strukturiertes Gefahrstoffmanagement betreiben. Folgende Kernelemente sind dabei zu berücksichtigen.

- > Im Betrieb sollte eine kompetente Gefahrstoffstelle vorhanden sein.
- > Abteilungen, die einen bestimmten Stoff einsetzen wollen, beantragen dies bei der Gefahrstoffstelle.
- > Die Gefahrstoffstelle prüft die zugehörige Dokumentation (z. B. das Sicherheitsdatenblatt) und fordert ggf. aktuelle Informationen nach.
- > Die Gefahrstoffstelle prüft die konkreten Einsatzbedingungen.
- > Die Gefahrstoffstelle erteilt die Erlaubnis zum Umgang mit dem Gefahrstoff (ggf. mit Auflagen) oder versucht einen geeigneten Ersatzstoff zu ermitteln. Sie erstellt Betriebsanweisungen und sorgt für Unterweisungen.
- > Die Gefahrstoffstelle stellt sicher, dass immer aktuelle Fassungen der Sicherheitsdatenblätter vorliegen und informiert die betroffene Abteilung, wenn ein neues Sicherheitsdatenblatt Änderungen im Umgang mit dem Stoff erforderlich macht.



DEKRA SERVICES

DEKRA unterstützt seit mehr als 15 Jahren verschiedene Großunternehmen beim betrieblichen Gefahrstoffmanagement.

Unsere Experten können die Gefahren, die beim Einsatz eines Stoffes entstehen, kompetent beurteilen. Damit schützen wir die Mitarbeiter unserer Kunden und entlasten die Geschäftsführung bei der Umsetzung Ihrer Arbeitgeberpflichten.

Glossar.

ADR International	Gefahrgutkatalog für den Straßentransport.
Aquatische Organismen	Lebewesen, die im Wasser leben.
Arbeitsplatzmessung	Messung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz, die überprüft, ob die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.
Betriebsanweisung	Betriebliches Dokument, das den Umgang mit Gefahrstoffen an einem konkreten Arbeitsplatz regelt.
ChemVerbotsV	Verordnung des Bundes, die den Handel mit giftigen und ähnlich gefährlichen Produkten regelt.
CLP	EU-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen.
CMR-Stoffe	Stoffe, die krebserregend, mutagen oder fortpflanzungsgefährdend wirken.
DNEL	„Derived no-effect level.“ Diejenige Dosis eines Gifts, bei der gerade noch keine Wirkung eintritt.
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog.
eSDB	Erweitertes Sicherheitsdatenblatt. Im Anhang befinden sich Expositionsszenarien, die die Risiken bei bestimmten Verwendungen darstellen.
Expositionsszenario	Dokument, das aufzeigt, in welchem Ausmaß Mensch und Umwelt bei der Verwendung eines Gefahrstoffs mit diesem in Kontakt kommen.
Gefährdungsbeurteilung	Verfahren, das die Risiken beim betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen ermittelt.
Gefahrgutbeauftragter	Fachmann, der in seinem Betrieb für die Einhaltung der Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter zuständig ist.
Gefahrstoffverordnung	Verordnung des Bundes, die den betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen sowie die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen regelt.
GLP	„Good laboratory practice.“ Laborstandard für toxikologische Untersuchungen.
Ökotoxikologie	Lehre der Wirkung von Giften auf Natur und Umwelt.
PAK	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe. Krebserregende Schadstoffe, die häufig in Ruß enthalten sind.
PNEC	Predicted no-effect concentration. Konzentration eines Schadstoffs im Medium (z. B. Wasser), bei der gerade noch keine Wirkung auf den Organismus eintritt.
REACH	EU-Verordnung Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RoHS	EU-Richtlinie 2005/96/EG über die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
SDB	Sicherheitsdatenblatt. In diesem Dokument werden in 16 Abschnitten alle sicherheitsrelevanten Angaben zu Gefahrstoffen für den Kunden zusammengefasst.
Toxikologie	Lehre der Wirkung von Giften auf den Menschen.
Verkehrsfähigkeit	Eigenschaft von Produkten, alle gesetzlichen Anforderungen eines bestimmten Rechtsraumes (z. B. EU) einzuhalten.
WGK	Wassergefährdungsklasse. Maß für die Schädigung von Gewässern und deren Bewohnern durch einen Gefahrstoff.

Sprechen Sie gleich persönlich mit uns.
Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Chemikalienrecht und Gefahrstoffmanagement

Jochen Dettke
Telefon: +49.711.7861-2703
jochen.dettke@dekra.com

Gefahrgut

Thomas Schneider
Telefon: +49.711.7861-3738
thomas.schneider@dekra.com

Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Dr. Christian Leymann
Telefon: +49.511.42079-347
christian.leymann@dekra.com

Labordienstleistungen

Martti Haas
Telefon: +49.711.7861-2296
testlab@dekra.com